

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Dominik Burkart, Dr. med. dent.
Kantonszahnarzt
Hohestrasse 10, 5107 Schinznach-Dorf
056 443 02 08
mailbox@dr-burkart.ch
www.ag.ch/dgs

An alle Zahnärztinnen und Zahnärzte
mit Berufsausübungsbewilligung im
Kanton Aargau

20. September 2019

Informationen und Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informiere ich Sie wie folgt über verschiedene Neuerungen in den Bereichen „Röntgenfortbildung“, „QMS/ QSS - System im Kanton Aargau und Praxisinspektionen“ sowie "Sozialzahnmedizin" (Revision ELVK-AG sowie Formular Sozialzahnmedizin). Sie finden alle Unterlagen auf der Webseite des Departements Gesundheit und Soziales unter <https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/sozialzahnmedizin/sozialzahnmedizin.jsp>.

Sie werden hiermit informiert, welche Pflichten Sie als Bewilligungsinhaberin/Bewilligungsinhaber in den oben erwähnten Bereichen zu beachten und umzusetzen haben.

1. Röntgenfortbildung gemäss neuer Regelung des BAG (gültig ab 1. Januar 2018)

Wie Ihnen bekannt ist, muss gemäss der neuen Vorschrift alle 5 Jahre ein Röntgenfortbildungskurs für alle radiologisch tätigen Personen in einer Praxis (Praxisinhaber/Zentrumsleiter/Assistenz Zahnärztinnen/DH/PA/DA) erfolgen. Diese Fortbildung hat sämtliche röntgenologischen Bereiche und Apparate der Praxis abzudecken. Bitte entnehmen Sie der unten beigefügten Tabelle der Schweizerischen Gesellschaft für dentomaxillofaziale Radiologie (SGDMFR) die einzelnen Details betreffend die Röntgengeräte in Ihrer Praxis.

In diesen Kursen muss die Handhabung (Erstellen; Handhaben; Archivieren) wie auch die Interpretation von Röntgenbildern abgehandelt werden. Wer diese Fortbildung durchführt respektive wie sie durchgeführt wird, liegt in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers. Bitte beachten Sie bei der Kursbelegung, wer der verantwortliche Referent ist.

Aus Sicht der kantonalen Aufsichtsbehörden werden ausschliesslich praxisinterne Fortbildungen sowie Fortbildungsanlässe von nicht genügend qualifizierten Personen (zum Beispiel nur DH's als Referenten v.a. für die radiologischen Interpretationen) im Regelfall als ungenügend betrachtet. Hingegen wäre beispielsweise eine zweimalige Schulung à 2x 90 Minuten pro 5 Jahre für die DA's und PA's durch diejenige Firma, welche Ihre Rx-Apparate wartet, ein sehr praxisorientiertes Konzept. Dies setzt voraus, dass eine solche Weiterbildung durch die Firma angeboten wird. Die Weiterbildung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Bereich „Interpretation radiologischer Aufnahmen“ kann durch Fachtagungen der Universitäten, der SGDMFR oder durch andere ausgewiesener Spezialisten erfolgen.

Gemäss BAG hat diese Fortbildung wiederkehrend jeweils innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Zum ersten Mal muss diese Vorgabe für alle Betroffenen mit Rx-Diplom vor dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 erfüllt sein.

Tab. I Tabellarische Kurzübersicht über die möglichen Ausbildungsniveaus			
	Nur intraorales Röntgen (kein OPT, FR oder DVT)	Intraorales Röntgen sowie zusätzlich OPT/FR (kein DVT)	Alle zahnärztlichen Röntgen inkl. OPT/FR und DVT
Dosimetrie	-	Notwendig	Notwendig
Ausbildung			
Zahnärztinnen und Zahnärzte	Staatsexamen	Staatsexamen	Zusätzliche Ausbildung
Dentalassistentinnen und Dentalassistenten	Qualifikationsverordnung	Zusätzliche Ausbildung OPT/FR	Zusätzliche Ausbildung
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker	Diplom	Diplom	Zusätzliche Ausbildung
Fortbildung			
Zahnärztinnen und Zahnärzte	4 × 45 min pro 5 Jahre	4 × 45 min pro 5 Jahre	4 × 45 min pro 5 Jahre
Dentalassistentinnen und Dentalassistenten	4 × 45 min pro 5 Jahre	4 × 45 min pro 5 Jahre	8 × 45 min pro 5 Jahre
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker	8 × 45 min pro 5 Jahre	8 × 45 min pro 5 Jahre	8 × 45 min pro 5 Jahre

2. QMS/QSS-System

In diesem System sind sämtliche Punkte, welche an einer Inspektion durch die gesundheitspolizeiliche Aufsichtsbehörde über-/geprüft oder kontrolliert werden können, aufgeführt. Die Dokumentation ist auch für Inspektionen durch das Arbeitsinspektorat dienlich. Die Kapiteleinteilung entspricht dem üblichen Ablauf einer Inspektion. Wenn Sie diese Einteilung für Ihre Praxis übernehmen, so erleichtert dies den Ablauf der Inspektion. Pro Jahr werden von der gesundheitspolizeilichen Aufsichtsbehörde einige Zahnarztpraxen im Kanton Aargau inspiziert, die Anzahl ist zunehmend. In der Regel wird die Inspektion von einer 3-Delegation (Kantonszahnarzt, Kantonsapotheker und Juristin) gemeinsam durchgeführt. So ist gewährleistet, dass die Überprüfung der verschiedenen Pflichten und Punkten zeit- und sachgerecht erfolgen kann.

Bitte betrachten Sie das QMS/QSS-System als einen Rahmen, welcher die Vorgaben und Umrisse für die Praxis gibt, und Ihnen aber auch ermöglichen soll, Ihre Vorstellung der Praxisumsetzung selber zu gestalten. Einerseits müssen Sie als Bewilligungsinhaberin/Bewilligungsinhaber ein in sich stimmiges Praxis-Konzept (Hygiene, Notfallmassnahmen, etc.) in schriftlicher Form und Dokumentation vorlegen können, andererseits soll es Ihnen auch eine Sicherheit geben, damit Sie den staatlichen Kontrollen in einem entspannten Rahmen entgegensehen können. Sie finden das Dokument sowie massgebende Erläuterungen und dienliche Formulare auf der Webseite (siehe oben).

Mit separatem Schreiben von heute informiere ich Sie gerne über die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (ASA-Richtlinie), welche vorgibt, was es in Bezug auf Arbeitssicherheit in den Zahnarztpraxen zu beachten gibt.

3. ELKV-AG Revision; Beitritt zu Tarifvertrag und Selbstbehalt bei Zahnbehandlungen zulasten der SVA Aargau

Bezüglich der Neuerungen zufolge der Ordnungsrevision im Frühling 2019 verweise ich auf das Schreiben des Departements Gesundheit und Soziales vom 17. Juli 2019. Sie finden dieses ebenfalls auf der Webseite (siehe oben). Kurz gesagt geht es um 2 Sachen:

- Für eine zahnärztliche Tätigkeit zulasten der Sozialzahnmedizin (SVA Aargau), ist zwingend der Beitritt zum gültigen Tarifvertrag zwischen SSO und den Versicherern notwendig.
- Neu kann die Vergütung bei EL-Beziehenden von der SVA Aargau um maximal 20 % gekürzt werden, wenn die Zahnbehandlung auf wiederholte Vernachlässigung der üblichen Prophylaxe zurückzuführen ist. Es wird deshalb zukünftig in solchen Fällen, die Kostengutsprache und Zahlung nur für 80 % der eingereichten und bewilligten Therapie ergehen. Die restlichen 20 % der Kosten muss die Patientin/der Patient selber aufbringen und bezahlen. Diese Differenz hat die behandelnde Zahnärztin/der behandelnde Zahnarzt der Patientin/dem Patienten direkt in Rechnung zu stellen.

4. Formular Sozialzahnmedizin

Nach gut einem Jahr mit dem neuen Tarif „Zahnarztтарif MV/UV/IV“ musste im Bereich der Kieferorthopädie (Ziffer 6) und Unterlagen (Ziffer 9) eine Adaptation des Formulars vorgenommen werden. Es betrifft nur die Kieferorthopädie. Bitte informieren Sie sich entsprechend. Ebenfalls wurde das Formular zufolge der Neuerungen in der ELKV-AG angepasst. Das aktuelle Formular finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Departements Gesundheit und Soziales unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/sozialzahnmedizin/sozialzahnmedizin.jsp>

Ich bitte Sie, zukünftig nur die neuste Version zu benutzen. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse



Dominik Burkart
Kantonszahnarzt

Kopie

- Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Fachbereich Bewilligungen und Aufsicht
- Kantonsapotheker